



SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER

GB/83

5010 SALZBURG
Giselakai 43, Postfach 160
Telefon 0662/71262
Telefax 0662/75463An den
Österreichischen Rechtsanwalts-
kammertagRotenturmstraße 13
1010 Wien

Salzburg, am 23.1.1992

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes eines Umwelthaftungsgesetzes; Begutachtungsverfahren GB/83

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer gibt zu dem vorliegenden Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Zu § 1:

Die Anwendung aller Regelungen des vorliegenden Gesetzes hat zur Voraussetzung, daß eine Anlage oder Tätigkeit "umweltgefährdend" ist. Der Definition dieses Begriffs kommt daher besondere Bedeutung zu.

Da die Definition der umweltgefährdenden Tätigkeit in § 1 Abs. 3 an jene der umweltgefährdenden Anlage in § 1 Abs. 2 anknüpft, enthält Abs. 2 die für das Gesetz grundlegende Definition.

§ 1 Abs. 2 lautet: "umweltgefährdende Anlagen sind jedenfalls solche, von denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes eine besondere Gefahr für die Umwelt ausgeht."

Abs. 2 sagt also aus, daß Anlagen, welche besonders umweltgefährdend sind, jedenfalls umweltgefährdend sind. Dies ist eine klassische Zirkeldefinition.

Aus Abs. 3, welcher eine umweltgefährdende Tätigkeit "gleich" einer umweltgefährdenden Anlage erst dann annimmt, wenn eine besondere Gefahr für die Umwelt herbeigeführt wird, sowie aus den Erläuterungen ergibt sich, daß nach dem Willen des Verfassers nur besonders umweltgefährdende Anlagen oder Tätigkeiten zur Anwendung des Gesetzes führen sollen. Ist dies der Fall, muß das Wort "jedenfalls" in Abs. 2 gestrichen werden und wäre durch das Wort "nur" zu ersetzen

Dies ändert aber nichts daran, daß die "besondere Umweltgefährdung" letztlich undefiniert bleibt. Wenn die Determinanten "Art, Größe oder Standort", wie in den Erläuterungen ausgeführt, ein bewegliches System bilden sollen und in der Regel Art, Größe und Standort zusammenwirken müssen, müßte das Wort "oder" durch "und" ersetzt werden.

Weiter wäre das Wort "insbesondere" zu streichen.

Auch wenn die oben vorgeschlagenen textlichen Änderungen erfolgt sind, wird größte Rechtsunsicherheit darüber bestehen, wann eine umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit im Sinn dieses Gesetzes tatsächlich vorliegt. Dies ist im Hinblick auf die mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen weitgehenden Rechtsfolgen ein schwerwiegender Mangel.

Zu § 2 :

Daß hier zunächst die Definitionsschwäche des § 1 durchschlägt, gilt auch für alle weiteren Tatbestände des Gesetzes.

Die hier postulierte reine Gefährdungshaftung sollte nach dem Vorbild etwa des EKHG betragsmäßig begrenzt sein, weil sie ansonsten nur beschränkt versicherbar und sohin existenzgefährdend wäre.

Nach dem letzten Halbsatz des § 2 haftet auch der Dritte in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung eine umweltgefährdende Tätigkeit ausgeübt wird. Daß dies ohne Rücksicht darauf der Fall

sein soll, ob dem Dritten überhaupt ein Einfluß auf die Art und Weise der Ausübung dieser Tätigkeit zusteht, oder ob er eine Person aufträgt hat, die zu dieser Tätigkeit befugt ist, ist abzulehnen. Wer etwa ein Entsorgungsunternehmen mit der Beseitigung von Sondermüll beauftragt und der Meinung ist, sich in dem vom Gesetzgeber gewünschten Sinn verhalten zu haben, haftet schließlich zur ungeteilten Hand mit dem Unternehmer für Schäden, und zwar unbegrenzt und ohne Rücksicht, ob Rechtswidrigkeit oder Verschulden vorliegt. Auch die Rückgriffs- und Ausgleichsregelung des § 8 käme mangels eigener umweltgefährdender Tätigkeit des Dritten sowie Verursachung durch den Dritten nicht zur Anwendung!

Zu § 3:

Wann eine Beeinträchtigung der Umwelt nachhaltig ist, bleibt ohne Definition, was in Anbetracht des damit verbundenen gewaltigen Haftungsrisikos zu einer inakzeptablen Rechtsunsicherheit führt.

Nach § 3 in Verbindung mit § 11 wird für eine nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt unabhängig davon gehaftet, ob ein bestimmtes an seinen Sachen geschädigtes Rechtssubjekt diesen Schaden selbst geltend macht. Auch im Rahmen des § 3 (und nicht bloß des § 4) kann es daher zum Ersatz sogenannter "überindividueller" Schäden kommen. Die Externalisierung solcher Schäden soll nach dem Gesetzesentwurf aber nicht z.B. durch öffentliche Entscheidung über und Finanzierung von Beseitigungsmaßnahmen, sondern aufgrund der Konstruktion eines Schadenersatzanspruches erfolgen. Die Treffung dieser Maßnahmen stellt aber gerade dort, wo entweder ein individuell Anspruchsberechtigter nicht vorhanden ist oder seine Ansprüche nicht geltend macht, eine typisch öffentliche Aufgabe dar.

Nur derjenige, der derartige Kosten tatsächlich aufgewendet hat, kann sie nach dem Entwurf ersetzt verlangen. Ob und welche Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen getroffen werden, entscheiden nach dem vorliegenden Entwurf die gemäß § 11 klageberechtigten Verbände! Damit wird eine öffentliche Aufgabe außerhalb der demokratischen Willensbildungsprozesse durch Verbände u. Vereine wahrgenommen.

Diese Verbände entscheiden auch, wer von mehreren in Betracht kommenden Verursachern (deren Kreis aufgrund der Verursachungsvermutung des § 6 überaus groß sein kann) in Anspruch genommen wird und seinerseits darauf verwiesen ist, entweder gemäß § 7 die Wahrscheinlichkeit einer bloßen Teilverursachung darzulegen oder gar erst nach eigener Leistung gemäß § 8 Regreß zu nehmen. Die nicht zur Gleichbehandlung verpflichteten Vereine können auf diese Weise gezielt primär gegen einen ihnen unangenehmen Betrieb vorgehen und diesen in Liquiditätsprobleme bis zur Durchsetzung des Regresses bringen.

Zu § 4:

Der hier gegen "Betreiber" und "Verantwortlichen" eingeführte Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung und Kostenersatz hat im Gegensatz zu den Schadenersatzregelungen des Gesetzes das Vorliegen eines rechtswidrigen Verhaltens zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung müßte auf alle Tatbeständen erstreckt werden, gerade wenn dem Gesetz präventive Funktion zukommen soll!

Schließlich fragt sich, in welchem Verhältnis die Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu jenen des § 4 stehen. Falls von § 3 "überindividuelle" Schäden grundsätzlich nicht erfaßt sein sollten, müßte dies im Text klargestellt werden. Der Kostenersatzanspruch des § 3 kann sich in Verbindung mit § 2 nur gegen den Betreiber der Anlage richten und erfordert keine Rechtswidrigkeit. Gemäß § 4 kann der Betreiber nur bei Rechtswidrigkeit zum Kostenersatz verpflichtet werden. Es kann wohl nicht gemeint sein, daß der gemäß § 2 haftende "Dritte" als einziger Anspruchsgegner verbleibt, welcher auch ohne Rechtswidrigkeit haftet.

Für die von § 4 eindeutig erfaßten überindividuellen Umweltschäden gilt das bereits zu § 3 ausgeführte:

Die Entscheidung über deren Beseitigung ist eine eindeutig öffentliche Aufgabe, welche nicht den gemäß § 11 Klagsberechtigten überlassen werden darf, welche ihre Entscheidungen nach anderen Kriterien treffen werden, als dies im Rahmen eines demokratischen Willensbildungsprozesses im Rahmen der verfassungsmäßigen Organe der Fall wäre.

Weiter wird eine unklare Differenzierung eingeführt, wenn § 2 von dem spricht, der die Tätigkeit ausgeübt hat und § 4 von dem

der für sie verantwortlich ist.

Im Text des § 4 befindet sich darüberhinaus ein sinnstörender Fallfehler und es muß anstatt " ... so können von ihr die Unterlassung dieses Verhaltens und, soweit sie dazu berechtigt ist.." richtig lauten: "... So können von ihnen die Unterlassung dieses Verhaltens und soweit sie dazu berechtigt sind..."

Zu § 5:

Die Haftung wird nach dieser Bestimmung nicht dadurch ausgeschlossen, daß alle Rechtsvorschriften befolgt worden sind. Dies wäre aber wichtig, um das Gesetzesziel der Prävention zu erreichen.

Zu § 6:

Eine derartige Verursachungsvermutung ist mit Ausnahme des § 26 WRG der österreichischen Rechtsordnung fremd.

Im Gesamtzusammenhang des Gesetzes (Haftung auch für nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen, Haftung mehrerer, Klagslegitimation) ist dies besonders problematisch.

Demgegenüber wird auch nach § 26 WRG nur für konkrete Schäden individueller Anspruchsberechtigter gehaftet und tritt Solidarhaftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Produkthaftungsgesetz enthält ebenfalls keine Vermutung der Verursachung des Schadens durch einen Produktfehler, sondern bezieht sich lediglich darauf, ob der Fehler bei Inverkehrbringen des Produktes bereits vorhanden war.

Zu § 7:

Offen bleibt, ob bei grenzüberschreitenden Emissionen die "ausländischen Teile" bei Ermittlung der Anteile gemäß § 273 ZPO außer Acht zu bleiben haben.

Zu § 8:

Im ersten Absatz muß es im Sinne des Gewollten wohl heißen "die für die schon vorher vorhandenen Anlagen oder erfolgten Tätigkeiten haften ..."

Zu § 9:

Der hier statuierte Anspruch auf Auskunft besteht bereits dann, wenn eine bestimmte Anlage oder Tätigkeit geeignet war, einen Schaden zu verursachen. Da eine solche Eignung sehr bald vorliegen wird, besteht in Anbetracht des Inhalts der zu verlangenden Auskünfte kein Schutz für Betriebsgeheimnisse. Auch ein Kostenersatz für die unter Umständen aufwendige Ermittlung der zur Beurteilung wesentlichen Informationen ist nicht vorgesehen. Eine Darstellung der von der Anlage ausgehenden Wirkungen, die ausreicht, zu beurteilen, ob und in welchem Ausmaß der Schaden durch die Anlage bzw. Tätigkeit verursacht worden ist, kann sich inhaltlich als umfangreiches Gutachten darstellen und mit beträchtlichen Kosten verbunden sein.

Auch die Ausnahme des Abs. 3 bezieht sich ja nicht auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu deren Geheimhaltung der Auskunftspflichtige ja bloß berechtigt ist, sondern lediglich auf solche Tatsachen, zu deren Geheimhaltung er verpflichtet ist. Dies ist in Anbetracht der schwerwiegenden Sanktionen des § 10 abzulehnen.

Zu § 10:

Die zunächst in Abs 1 für die Nichterteilung einer Auskunft vorgesehene Sanktion der Vermutung, daß der Schaden durch den Auskunftspflichtigen verursacht worden ist, ist von überflüssiger Härte und in Zusammenhang damit, daß weder ein Zwischenverfahren zur Klärung der Auskunftspflicht vorgesehen ist, noch Schutz für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse besteht, nicht akzeptabel. Es würde ausreichen, wenn der Anspruch auf Auskunft eingeklagt und (etwa mit Beugestrafen) exequiert werden könnte. Der Betreiber einer Anlage, der der Meinung ist, zur Auskunft nicht verpflichtet zu sein, geht mit der Verweigerung der Auskunft das Risiko ein, von dem die Auskunft Verlangenden auf die Leistung von Ersatz unter Berufung auf die Vermutung des § 10 geklagt zu werden. Bereits nach positiver Klärung der Vorfrage,

daß er zur Auskunft verpflichtet gewesen wäre, hätte die Verurteilung in der Sache zu erfolgen. Ein Zwischenverfahren, um zunächst das Bestehen einer Auskunftspflicht zu klären und dem Verpflichteten sodann die Chance zugeben, durch Erteilung der gewünschten Auskunft die Beurteilung zu ermöglichen, ist nicht vorgesehen. Ein solches wäre aber insbesondere im Interesse des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu fordern. Gemäß Abs. 2 des § 10 ist die Vermutung des Abs. 1 durch die Erteilung der Auskunft im Prozeß widerlegbar. Wer also nicht zu Unrecht bestehende Schadenersatzansprüche befriedigen will, dem bleibt nichts anderes übrig, als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren.

Zu § 11:

Die demnach mögliche Verbandsklage bezieht sich auf die Ansprüche nach § 3 und 4, sohin auf Ersatz aufgewendeter Kosten für die Minderung und Beseitigung nachhaltiger Umweltbeeinträchtigungen. Es sind demnach die gemäß § 11 Verbandsklageberechtigten dazu berufen, die im Grunde öffentliche Aufgabe wahrzunehmen, zunächst zu entscheiden, welche überindividuellen Umweltschäden behoben werden, diese dann zu beheben und zu finanzieren ("tatsächlich aufgewendete Kosten") und sich sodann auszusuchen, welchen der solidarisch Haftenden sie primär zum Kostenersatz heranziehen will. In ihre Hand wird also diesbezüglich die Verfolgung des verfassungsmäßigen Staatszieles des Umweltschutzes gelegt.

Ob die Übernahme der Liste der Klagsberechtigten aus § 14 UWG für den gegenständlichen Bereich sachgerecht ist, scheint fraglich.

Nach Zif. 2 wäre es der Umweltschutzanwalt persönlich, nicht der entsprechende Rechtsträger, welcher aktivlegitimiert ist.

Abzulehnen ist die Aktivlegitimation der Vereine gemäß Zif. 3.

Abs 1 Zif. 3 würde es ermöglichen, Vereine nur zu dem Zweck zu gründen, vom Klagerecht Gebrauch zu machen. Es ist abzusehen, daß etwa aus Bürgerinitiativen derartige Vereinsgründungen mit dem einzigen Ziel hervorgehen, einen regional unbeliebten als

umweltschädlich betrachteten Betrieb zur Erteilung aller nur denkbar relevanten Informationen zu zwingen und/oder im Rahmen der Solidarhaftung und auf Basis der vermuteten Kausalität klagsweise in Anspruch zu nehmen und wirtschaftlich unter Druck zu setzen.

Zu § 12:

Versicherungen werden nur für finanzierbare Deckungssummen abgeschlossen werden können, während der vorliegende Entwurf betragsmäßig unbeschränkte Haftungen vorsieht.

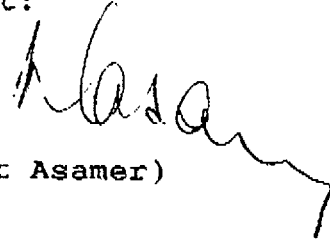
Schlußfolgerung:

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer bejaht die Notwendigkeit sowohl reparativer als auch präventiver Umweltschutzmaßnahmen. Darüberhinaus soll, wer an der Person oder am Vermögen konkret geschädigt ist, in seinen Möglichkeiten diese Schäden ersetzt zu erhalten, gestärkt werden, wenn sie durch rechtswidriges Verhalten eines bestimmten Schädigers, der sich nicht an dem Umweltschutz dienende Vorschriften hält, verursacht werden.

Der gegenständliche Entwurf ist aus den oben dargestellten Gründen jedoch abzulehnen. Daß selbst die Einhaltung aller Gesetze und Auflagen den Betreiber einer Anlage nicht von seiner Haftpflicht befreit, steht im Widerspruch zum Präventionszweck. Die Delegation der öffentlichen Aufgabe der Entscheidung über die Beseitigung überindividueller Umweltschäden an Verbände und Vereine ist abzulehnen. Den berechtigten Interessen potentieller Anspruchsgegner (etwa auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsheimnissen) wird nicht Rechnung getragen. Die Anspruchslegitimation der Vereine gemäß § 11 Abs. 1 Zif. 3 ist äußerst problematisch. Der Entwurf ist weitgehend durch fehlende oder unklare Definitionen und interpretative Zweifelsfragen geprägt; im Hinblick auf die Tragweite der Rechtsfolgen sollte die Erschließung des Gewollten nicht erst der teleologischen Interpretation und dem Studium der Erläuterungen überlassen bleiben, sondern sich bereits aus dem Gesetzestext klar ergeben. Der Entwurf trägt den Anforderungen, die Rechtssicherheit und - im materiellen Sinn verstandene - Rechtsstaatlichkeit stellen, nicht Rechnung. Er sollte jedenfalls in dieser Form nicht geltendes Recht werden.

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung
Für den Ausschuß der Salzburger
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident:



(Dr. Kurt Asamer)

DU/erght auch an Dr.Bisanz

